

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ab5416ef-cfa5-39f3-9de1-0453eb644098>

Bibliografie

Titel	Technische Regel für Gefahrstoffe Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd (TRGS 513)
Amtliche Abkürzung	TRGS 513
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 7 TRGS 513 - Anzeigen an die zuständige Behörde

Der zuständigen Behörde sind unverzüglich und schriftlich anzuzeigen

- a) das Ausscheiden, der Wechsel und das Hinzutreten von Befähigungsscheininhabern und
- b) jeder Unfall und jede Betriebsstörung, die bei Begasungstätigkeiten zu einer ernsten Gesundheitsschädigung geführt haben.

Es gelten die Anzeigepflichten nach § 18 Abs. 1 und [Anhang I Nummer 4.3.2 der GefStoffV](#). Anzeigen der erstmaligen Inbetriebnahme eines Sterilisators sollen mit Hilfe des Formulars nach [Anlage 2a](#) vorgenommen werden.

